

Frau Regierungspräsidentin Beatrice Simon
Finanzdirektion des Kantons Bern
Münsterplatz 12
3011 Bern

Bern, 12. November 2021

Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)

Werte Frau Regierungspräsidentin

Gemäss Antwort der GSI auf die Anfrage 27 im Rahmen der Herbstsession 2021 - Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV) und Leistungsvertrag 2022–2025 in der Hilfe und Pflege zu Hause – findet im November 2021 das Rechtssetzungsverfahren der SLV statt. Auf Grund der hohen Relevanz für viele Leistungserbringer wenden wir uns mit einem Schreiben an Sie.

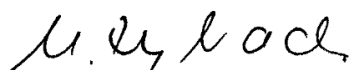
Im beigelegten Factsheet finden Sie Informationen, Erläuterungen und aufgezeigte Problemstellungen rund um die SLV. Als Fazit kommen wir mit folgendem Anliegen auf Sie zu:

- Die SLV regelt die Grundlagen der zukünftigen Versorgung u.a. im Bereich der ambulanten Hilfe und Pflege zu Hause, wo jährlich 4.5 Millionen Pflegeeinsätze erbracht werden. Gemäss GSI wurden viele Konsultationsantworten mit substanziellen Bemerkungen eingereicht.
- Nach der abgeschlossenen Rechtsfestsetzung der SLV – d.h. nach der Genehmigung durch den Regierungsrat - bedarf es ausreichend Zeit um die Leistungsverträge, die auf der SLV aufbauen, anzupassen, mit den Leistungserbringern zu verhandeln und deren Umsetzung vorzubereiten.
- Die Inkraftsetzung der neuen SLV per 1.1.2022 ist daher nicht angebracht. Eine Verschiebung auf 1.1.2023 würde die nötige Vorlaufzeit bringen, um den grossen Systemwechsel adäquat vorzubereiten.

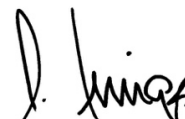
Wir danken dem Regierungsrat des Kantons Bern, dass unsere Bedenken und unsere Empfehlung im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

SPITEX Verband Kanton Bern



Ursula Zybach
Präsidentin



Markus Irniger
Vizepräsident

Beilage: Factsheet

Factsheet zur Verordnung über die sozialen Leistungsangebote (SLV)

Grundsätzlich

Die neue SLV bildet, zusammen mit dem darauf aufbauenden Leistungsvertrag für die ambulante Hilfe und Pflege zu Hause, die Grundlage für die neu ausgerichtete Versorgung mit **spitalexterner** Pflege (Spitex). Es handelt sich dabei um eine grundsätzliche Neustrukturierung der Versorgung in der ambulanten Pflege, welche u.a. folgende Bereiche tangiert:

- Trennung der Leistungserbringer in versorgungsrelevante und nicht versorgungsrelevante Kategorien.
- Neuregelung der Rechte, Pflichten, Vorgaben etc. für die Leistungserbringer auf Basis der neuen SLV.
- Grundlegend neue Finanzierungslogik für die Leistungen auf Basis der neuen SLV.

Inhaltliche Hauptkritikpunkte

Art. 4 / Art. 5 (Subsidiarität und Anrechnung der Eigenmittel – der Kanton ist grundsätzlich Restkostenfinanzierer, d.h. er muss die Kosten übernehmen, die weder von den Versicherungen noch den Patienten übernommen werden müssen. Gem. externem Rechtsgutachten ist fraglich, ob die Regelung gem. SLV mit dem Bundesrecht konform ist)

Art. 21 / Art. 25 (Perimeter und Festlegung der versorgungsrelevanten Leistungserbringer – die definierten Kriterien haben zu diversen Beschwerden von profit Spitex-Organisationen geführt. Aktuell wird im Rahmen dieses Verfahrens geprüft, ob eine aufschiebende Wirkung für den Abschluss der Leistungsverträge gewährt wird, bis die Beschwerden abschliessend behandelt sind. In den Beschwerdeverfahren sind die Versorgungsgebiete für über 75% der Bevölkerung im Kanton Bern betroffen.)

Art. 29 (Normkosten – aus den Kosten von einigen Organisationen werden die Entschädigungen für die Zukunft definiert – dies entspricht nicht den eigentlichen Restkosten)

Ein Blick auf den Prozess – die Zeitverzögerung

Auf Grundlage und unter Vorbehalt der neuen SLV hätten gem. Informationsveranstaltung der GSI (3. Mai 2021) die neuen Leistungsverträge per Ende September unterzeichnet werden sollen. Im Verlauf des Sommers haben sowohl die Leistungserbringerverbände und die Leistungserbringer Rückmeldungen, Rückfragen, Anpassungsvorschläge und Stellungnahmen zur SLV, den neuen Leistungsverträgen und dem neuen Finanzierungsmodell eingereicht. Die GSI stellte Rückmeldungen per Ende August 2021 in Aussicht. Nachdem die Fristen ohne adäquate Rückmeldungen verstrichen sind, wurde mit einer parlamentarischen Frage und mit einem Schreiben vom 23. September 2021 nachgefragt.

Im Antwortschreiben der GSI vom 19. Oktober 2021 wird die Situation folgendermassen beschrieben:

«Die Bearbeitung der umfangreichen Rückmeldungen zum Leistungsvertrag betr. Versorgungssicherheit in der Pflege zu Hause 2022-2026 (LV), der Rechtsetzungsprozess der SLV sowie ein laufendes Beschwerdeverfahren haben dazu geführt, dass der angekündigte Zeitplan (Beantwortung der Rückfragen bis Kalenderwoche 34) zur Finalisierung der LV und den Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) nicht eingehalten werden konnte. Bei der Bearbeitung der Rückmeldungen wurde zudem festgestellt, dass viele Fragen entweder direkt oder indirekt mit dem laufenden Rechtssetzungsprozess der SLV in Zusammenhang stehen. Die schriftliche Beantwortung wird daher erst nach Abschluss des Rechtssetzungsprozesses der SLV erfolgen. Wie bereits angekündigt, wird dies möglichst zeitnah erfolgen. Der Rechtssetzungsprozess sollte wie geplant Ende November 2021 abgeschlossen sein.»

Im Rahmen der Beschwerden der profit Spitex Organisationen beschreibt das Gesundheitsamt in ihrem Schreiben vom 11. Oktober 2021 selbst die Problematik zwischen der SLV und den Leistungsverträgen, die nicht wie geplant vorliegen:

«In der Annahme, dass die SLV per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt wird, ist eine nahtlose Umsetzung in den Leistungsverträgen betreffend Versorgungssicherheit in der Pflege zuhause unabdingbar. Das bedeutet, dass die vertraglichen Verpflichtungen auf diese (neue) Rechtsgrundlage abgestimmt sein müssen und deshalb keinen zeitlichen Aufschub erlauben...»

Fazit und Anliegen

- Die SLV regelt die Grundlagen der zukünftigen Versorgung u.a. m Bereich der ambulanten Pflege, wo jährlich 4.5 Millionen Pflegeeinsätze erbracht werden. Gemäss GSI wurden viele Konsultationsantworten mit substanziellen Bemerkungen eingereicht.
- Nach der abgeschlossenen Rechtsfestsetzung der SLV – d.h. nach der Genehmigung durch den Regierungsrat - bedarf es ausreichend Zeit um die Leistungsverträge, die auf der SLV aufbauen, anzupassen, mit den Leistungserbringern zu verhandeln und deren Umsetzung vorzubereiten.
- Die Inkraftsetzung der neuen SLV per 1.1.2022 ist daher nicht angebracht. Eine Verschiebung auf 1.1.2023 würde die nötige Vorlaufzeit bringen, um den grossen Systemwechsel adäquat vorzubereiten.